

58. Steht dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorübergehender Beeinträchtigung in der Ausübung seines Rechtes gegen den fahrlässigen Verursacher zu?

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. November 1900 i. S. N. (Bekl.) w.
P. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 273/00.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich darum, ob das Berufungsgericht den Beklagten mit Recht für schuldig erklärt hat, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr in der Zeit vom 30. Januar 1894 bis zum 1. Januar 1899 dadurch entstanden sei, daß er durch den auf seinen näher bezeichneten Grundstücken eingerichteten Betrieb häufig einen unleidlichen Gestank auf den benachbarten Grundstücken der Klägerin verursacht habe. Die Feststellungen, daß eine solche Verursachung häufig vorgekommen, und daß hierdurch der Klägerin ein Schade entstanden sei, unterliegen ebensowenig einem rechtlichen Bedenken, wie die auf das Ergebnis des unter den

Parteien geführten Vorprozesses gestützte Annahme, daß der Beklagte der Klägerin gegenüber, abgesehen von dem durch die Poudrettenfabrikation verursachten Gestanke, in der hier fraglichen Weise auf die Grundstücke der Klägerin einzuwirken nicht berechtigt gewesen sei. Auch hat der Beklagte in diesen Beziehungen keine Revisionsangriffe erhoben. Wenn er aber gerügt hat, daß ihm mit Unrecht ein Verschulden in Ansehung des der Klägerin entstandenen Schadens beigemessen sei, so ist demgegenüber zunächst hervorzuheben, daß er, selbst wenn ihn in betreff des durch die Poudrettenfabrik bewirkten Gestankes ein solcher Vorwurf nicht treffen sollte, insoweit doch jedenfalls für den verursachten Schaden haften muß.“ . . .

(Hier folgt zunächst die oben unter „Reichsrecht“ Nr. 21 S. 98 abgedruckte Stelle, betr. die Klage aus § 26 Gew.D., und dann die Ausführung, daß im übrigen ein Verschulden der Beklagten ausreichend festgestellt sei. Weiter heißt es:)

„Mithin erscheint hier die erweiterte Klage aus dem Aquilischen Gesetze in der That als begründet, und zwar nicht bloß wegen der körperlichen Verschlechterung der Grundstücke der Klägerin, die durch den fraglichen Gestank etwa bewirkt sein könnte, sondern auch wegen der ökonomischen Entwertung, von welcher sie in Beziehung auf die dort betriebene Gastwirtschaft betroffen sein mögen. Denn wie gemeinrechtlich nach l. 33 Dig. de dolo m. 4, §. die durch vorübergehende Besitzvorenthaltung einer Sache dem Eigentümer fahrlässigerweise zugefügte Vermögensbeschädigung als ein zu ersetzendes *damnum injuria datum* anzusehen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in *Civilf. Bd.* 22 S. 208 fig.,

so muß folgerichtigerweise als ein solches auch jeder Vermögensschade gelten, der dem Eigentümer durch irgend eine andere fahrlässige vorübergehende Beeinträchtigung der Ausnutzung seines Rechtes, wie hier durch die an sich immer nur vorübergehende Minderung der Brauchbarkeit durch Immission von Gestank, entsteht.“ . . .